Karl May als Kläger.

Wie wir bereits gestern im größten Teil der Auflage telegraphisch gemeldet haben, ist die Affäre May-Lebius nunmehr vor dem Schöffengericht in Charlottenburg gerichtlich zum Austrag gelangt. Es handelt sich dabei, wie wir seinerzeit kurz berichteten, um eine Reihe schwerer Beschuldigungen, die der Geschäftsführer der sogenannten gelben Gewerkschaften, Lebius, gegen den bekannten Reiseschriftsteller Karl M a y in Radebeul erhoben hat. Die Beschuldigungen erschienen zunächst so unglaublich, daß wir Anstand nahmen, sie im einzelnen wiederzugeben; anderseits waren und sind wir noch heute der Meinung, das Verfehlungen, die so weit zurückliegen wie diejenigen Mays und für die der Täter reichlich gebüßt hat, nicht mehr vor das Forum der Oeffentlichkeit gehören. Ueber seine literarische Tätigkeit zu urteilen, ist hier nicht der Ort. Auch wir sind weit entfernt davon, sie für segensreich zu halten. Anderseits aber muß doch einmal offen gesagt werden, wie komisch es wirkt, wenn die gegen diese Tätigkeit erhobenen Vorwürfe immer wieder zu einem großen Teil daraus hergeleitet werden, daß May die in seinen Büchern geschilderten Reisen gar nicht unternommen, die darin erwähnten fremden Länder nicht selbst gesehen habe. Die Bücher sind und geben sich als Romane. Als Romane von gewiß sehr zweifelhafter Qualität, aber doch eben als Romane, und so wird man der in diesem Manne nun einmal unheiimlich wuchernden Phantasie wohl oder über ihr Recht lassen müssen.

Da nun die Angelegenheit aber einmal an öffentlicher Gerichtssitzung erörtert worden ist, nötigt uns die Pflicht unsern Lesern gegenüber, ihnen den Bericht über die Verhandlung nicht vorzuenthalten. Anderseits wollten wir nicht unterlassen, gleichzeitig unsern Standpunkt zu dieser Affäre, wie oben geschehen, darzulegen.

Ueber die Verhandlung wird uns berichtet:

sh. **Charlottenburg,** 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der gelben Gewerkschaften Lebius, als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Frl. vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücke, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchsdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfte, daß er in der Kleidung eines Gefangenaufsehers seinen Spießgesellen Kriegel durch die Postenkette transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 22½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubereien vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgebüßt. Andre Beweisanträge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. – Vors. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß sie mehrfach bestraft sind? – Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. – Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? – May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. – Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? – May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. – R.-A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Oeffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. – May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen

Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. – R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. – Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mk. gezahlt habe. – May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mk. Dafür will er jetzt 300 Mk. heraushaben. – Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mk. Geldstrafe verurteilt habe. – R.-A. Bredereck konstatiert, daß eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. – Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem resümiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift („Ueber den Wassern“) bringe einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser am Schluß sage: „Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete.“ Eine Ueberschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er, den Privatbeklagten freizusprechen.

Privatbeklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdner Adreßbuches gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. – Vors. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? – Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das U r t e i l dahin, daß der Privatbeklagte f r e i z u s p r e c h e n sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

Aus: Dresdner Neueste Nachrichten, Dresden. 18. Jahrgang, Nr. 99, 14.04.1910, Seite 3.